

**Amtstafel der Gemeinde**

angeschlagen am: 31.03.25  
 abgenommen am:

**Bauverwaltung Montafon**

Kirchplatz 2, 6780 Schruns  
 www.bauverwaltung-montafon.at  
 Im Auftrag des Bürgermeisters der  
 Gemeinde Tschagguns



Auskunft: Stefanie Erhard, BSc  
 Telefon: 05556 724 35 - 315  
 E-Mail: stefanie.erhard@schruns.at  
 Datum: 31.03.2025

## Kundmachung

**Zahl:** t131.9-62/2024-8  
**Bauwerber:** Florian Schuchter, Foppastraße 2b, 6774 Tschagguns  
**Bauvorhaben:** Errichtung eines Stallzubaus/Auslauf  
**Standort:** Gst-Nr 1859/1 und .1264, KG 90108 Tschagguns

In der genannten Angelegenheit wird die mündliche Verhandlung mit Augenschein auf

**Donnerstag, den 17.04.2025, um 14:15 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaunt.

Die Beteiligten können bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Gemeinde Tschagguns (nach telefonischer Vereinbarung) oder bei der Bauverwaltung Montafon während der Amtsstunden in die Projektunterlagen einsehen.

**Zusatz für Anrainer und sonstige Beteiligte:**

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Tschagguns oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Soweit von einer Partei keine Einwendungen erhoben werden, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben. Dagegen sind Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde zwingend schriftlich einzubringen, wobei die schriftliche Aufnahme (Protokollierung) mündlich vorgebrachter Einwendungen abzulehnen ist, da diese den Verlust der Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG nicht abzuwenden vermögen.

Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein.

**Zusatz für den Bauwerber:**

Der Bauwerber hat bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur z.B. durch Lattenprofile darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt.

Bürgermeister Herbert Bitschnau  
 i.A. Susanne Netzer

	Unterzeichner	Gemeinde Tschagguns
	Datum	2025-03-31T12:25:25+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.